

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

**CabTec AG, Lettenstrasse 2, CH-6343 Rotkreuz und
CabTec Kft, István király krt. 24, HU-6000 Kecskemét**

Gültig ab 1. Januar 2011

Für Lieferungen von CabTec AG (nachfolgend CabTec) kommen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) und subsidiär Schweizerisches Obligationenrecht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts, zur Anwendung.

1. Allgemeines

1.1 Diese AGB gelten vom Kunden vollumfänglich als anerkannt. Entgegenstehende Bedingungen der Kunden sind für CabTec unverbindlich.
1.2 Alle von diesen AGB abweichenden Erklärungen oder Vereinbarungen bedürfen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der CabTec.

2. Angebote

2.1 In Angeboten und Verträgen gemachte Preisangaben gelten als unverbindlich, sofern nichts anderes vermerkt ist.
2.2 Schriftliche und als verbindlich bezeichnete Angebote sind vom Datum der Ausstellung an 30 Tage gültig, sofern auf dem Angebot keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.
2.3 Für die Richtigkeit der von Kunden zugestellten Bestellunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Materialspezifikationen etc., lehnt CabTec jede Haftung ab.

3. Gegenstand und Form der Verträge

3.1 Kauf- oder Werkverträge gelten nur als geschlossen, wenn CabTec die Annahme einer Bestellung schriftlich bestätigt. Durch E-Mail oder Telefax-Übermittlung ist die Schriftform gewahrt.
3.2 Anstelle einer schriftlichen Auftragsbestätigung kann bei kurzfristigen Lieferungen die ausgestellte Rechnung treten.
3.3 Der Kunde anerkennt, dass mündlich oder fernmündlich abgegebene Erklärungen von Mitarbeitern der CabTec zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedürfen. Vertreter von CabTec haben keine Einzelvollmacht, von diesen AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen.

4. Herstellungstoleranzen

4.1 Für CabTec-Produkte gelten die Herstellungstoleranzen von CabTec. Bei Bedarf können diese bei CabTec angefordert werden. Der Kunde anerkennt, dass die Herstellungstoleranzen Änderungen unterliegen, welche ihm nicht automatisch mitgeteilt werden.
4.2 Die CabTec Gruppe verfügt über diverse zertifizierte Fertigungsstätten an verschiedenen Orten und Ländern. Die CabTec ist in der Entscheidung frei, an welchem Standort Kundenaufträge produziert oder teilproduziert werden

5. Beschaffungsteile und Beistellteile

5.1 Liefert der Kunde Bestandteile für die von ihm bestellten CabTec-Produkte, so ist er zu einer Mehrlieferung gegenüber seiner Bestellmenge von 3%, jedoch mindestens 3 Stück, verpflichtet.
5.2 CabTec behält sich Ersatzbeschaffung auf Kosten des Kunden sowie Verrechnung der aufgelaufenen Produktionskosten vor, soweit die vom Kunden angelieferten Bestandteile mangelhaft, ungenügend oder zur Herstellung der vom Kunden bestellten CabTec-Produkte untauglich sind.

6. Preise

6.1 Sofern nicht anders im Angebot aufgeführt, verstehen sich die Preise von CabTec in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer, unverpackt und unfranko (Fracht, Gebühren und Nebenkosten zulasten des Kunden) ex Works. Die angebotenen Verkaufspreise für Kupferkabel enthalten in der Regel eine Kalkulations-Kupferbasis von EUR 150,00/100 kg Kupfer, sofern bei der Preisangabe keine anderslautenden Werte genannt werden. Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die veröffentlichte DEL-Börsennotierung für Kupfer vom Vortag der Auftragserfassung zzgl. 1 % für Metallbezugskosten. Der zu fakturierende Verkaufspreis erhöht oder ermäßigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und DEL-Notierung. Bei Verwendung anderer Metalle erfolgt die Abrechnung analog der Kupferpreishandhabung. Bei Artikeln ohne Metallbasisnennung, d.h. bei Vollpreisbildung (z.B. Kabelverschraubungen, Kupferkabel inklusive Kupfer) kann CabTec bei markanten oder aussergewöhnlichen Rohstoffpreisveränderungen eine entsprechende Anpassung vornehmen. Metall- bzw. Rohstoffpreis, Zu- und Abschläge gelten stets rein netto.
6.2 Für Prototypen und Musterlieferungen verlangt CabTec eine aufwandabhängige Entschädigung.
6.3 Der Konfektions-Mindestauftragswert sowie der Versandmindestauftragswert ohne MwSt (= Nettoauftragswert) beträgt EUR 500,- oder CHF 700,-. Für Aufträge mit einem geringeren Nettowert werden anteilige Kosten von EUR 150,- oder CHF 210,- in Rechnung gestellt.
6.4 Für Bestellungen von Handelsteilen mit einem Gesamtwert unter EUR 70,- oder CHF 100,- berechnet CabTec einen Pauschalzuschlag von EUR 30,- oder CHF 50,-.
6.5 Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung zusätzlich zu Ziffer 6.1 Erhöhungen von Material-, Lohn- oder Transportkosten, Steuern oder Abgaben ein, kann CabTec Anpassungen des Preises vornehmen.

7. Lieferbedingungen

7.1 Liefertermine und Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware gemäss dem in der Auftragsbestätigung von CabTec aufgeführten Termin am Erfüllungsort dem Kunden zur Verfügung steht.
7.2 Ist die Lieferfrist als Zeitraum angegeben, beginnt sie mit dem Eingangsdatum der Bestellung. Wenn CabTec die Angaben und Unterlagen nicht rechtzeitig erhält, oder wenn diese vom Kunden mit der Zustimmung von CabTec nachträglich geändert werden, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
7.3 Ist die Nichteinhaltung einer Lieferfrist nicht ausschliesslich von CabTec verschuldet, hat der Kunde weder das Recht vom Vertrag zurückzutreten, noch kann er Schadenersatz geltend machen.
7.4 Bei höherer Gewalt oder sonstigen aussergewöhnlichen, von CabTec nicht zu vertretenden Ereignissen und Hemmnissen, die die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, kann CabTec für die Dauer der Behinderung die Lieferung einschränken, einstellen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde deswegen Schadenersatzansprüche geltend machen kann.
7.5 Jeglicher Schadenersatz bei Verzug von CabTec wird ausgeschlossen.
7.6 Rahmenbestellungen auf Abruf müssen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb eines Jahres ab Datum der Bestellung vollumfänglich abgenommen werden. CabTec hat das Recht, nach dieser Jahresfrist die Bezahlung der bereitgestellten Ware zu verlangen.
7.7 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, kann CabTec, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen. Das Lagergeld wird auf insgesamt 5% des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass CabTec nachweislich höhere Kosten entstanden sind.
7.8 Bei Lieferungen von CabTec sind Abweichungen bis zu 10% gestattet und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge, als auch der einzelnen Teillieferung.
7.9 Teillieferungen sind zulässig. Bei Rahmenverträgen gilt jede Teillieferung als gesondertes Geschäft. Bei Unmöglichkeit oder Verzug einer Teillieferung ist der Kunde nicht berechtigt, vom ganzen Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
7.10 Soll der bestätigte Liefertermin auf Wunsch des Kunden verkürzt werden, kann CabTec bei Einverständnis einen Expresszuschlag von EUR 500,- oder CHF 700,- erheben. Die erforderlichen Aufwände wie Sonderschichtzuschläge und Wochenendarbeitszeit oder Sonderfahrten können zusätzlich zum Expresszuschlag in Rechnung gestellt werden.
7.11 CabTec ist nur zur Ausführung der Lieferung verpflichtet, wenn der Kunde alle vereinbarten Zahlungen geleistet hat. Werden Zahlungen verspätet geleistet oder ungerechtfertigte Abzüge (z.B. Q-Kosten) getätigt, kann CabTec die Lieferung zurückbehalten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 CabTec behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. CabTec kann alle erforderlichen Einträge in Registern vornehmen und ist auch berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
8.2 Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er nach Aufforderung durch CabTec verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde CabTec unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, CabTec die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den CabTec entstandenen Ausfall.
8.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an CabTec in Höhe des mit CabTec vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von CabTec, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. CabTec wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

8.4 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für CabTec. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, CabTec nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt CabTec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde CabTec anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für CabTec verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von CabTec gegen den Kunden tritt dieser auch solche Forderungen an CabTec ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; CabTec nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

8.5 CabTec verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

9. Gefahrenübergang und Versand

9.1 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Regeln der Incoterm 2010 Ex Works.

9.2 Ohne bestimmte Weisung für die Verpackung oder den Versand erfolgen diese nach Ermessen von CabTec und auf Kosten des Kunden.

9.3 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Versicherungen schliesst CabTec nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden ab.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Soweit nichts anderes vereinbart, stellt CabTec Rechnung bei Lieferung oder Teillieferung.

10.2 Zahlungen sind in der aufgeführten Währung, innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu leisten. Unberechtigte Abzüge werden auf Kosten des Kunden nachbelastet.

10.3 Die Verrechnung von Gegenforderungen jeder Art ist ausgeschlossen.

10.4 Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen ist nur mit Zustimmung von CabTec gestattet.

10.5 Bei Zahlungsverzug ist CabTec berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen von mindestens 6% p.a. zu belasten.

10.6 Bei Zahlungsverzug kann CabTec, unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte, weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag verweigern oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen.

11. Gewährleistung

11.1 Massgebend für die Qualität sind die vereinbarten technischen Angaben und soweit Vereinbarungen fehlen, die technischen Angaben in Katalogen und Datenblättern von CabTec. Werden die Produkte aufgrund von Vorgaben des Kunden hergestellt, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der Vorgaben. Jede weitergehende Gewährleistung wird seitens CabTec ausdrücklich weg bedungen.

11.2 Für fehlende oder falsche Vorgaben bei der Bestellung und für alle mit der Verwendung der Produkte verbundenen Risiken trägt der Kunde die alleinige Verantwortung, insbesondere für allfällige daraus entstehende Produktmängel und Folgeschäden.

11.3 Jeder Kunde, Benutzer und Verbraucher von CabTec-Produkten hat vor der Verwendung die Eignung für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen.

11.4 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und die vorgeschriebene Mängelrüge ist unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort unter Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer - schriftlich zu erheben.

11.5 Im Falle der rechtzeitig erhobenen Mängelrüge kann CabTec nach eigener Wahl entweder nachbessern (Beseitigung des Mangels) oder mängelfreie Ware liefern. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Nacherfüllung einzuräumen. Sind zwei Nacherfüllungsversuche erfolglos (fehlgeschlagene Nacherfüllung) geblieben oder verweigert CabTec die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

11.6 Weitere oder andere Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz, Ersatz für Mangelfolgeschäden, Ersatz für entgangenen Gewinn oder auf Vertragsauflösung werden ausdrücklich ausgeschlossen.

11.7 Die Ansprüche und Klagen aus Gewährleistung wegen Mängel der Ware verjähren und verirken mit Ablauf von 12 Monaten ab Gefahrenübergang.

11.8 Für Beeinträchtigungen des Liefergegenstandes durch natürlichen Verschleiß, Beschädigung nach Gefahrübergang oder unsachgemäße Behandlung wird weder eine Gewährleistung noch eine Schadenersatzpflicht übernommen.

11.9 Die Haftung von CabTec erlischt, wenn der Kunde selbst oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von CabTec Nacharbeiten und Änderungen an der Ware vorgenommen haben, oder wenn nicht von CabTec gelieferte oder nicht freigegebene Teile verwendet wurden.

11.10 Die Rücknahme einer ganzen Sendung kann nicht verlangt werden, wenn nur Teile derselben mangelhaft sind.

11.11 Für Ansprüche Dritter wegen Patent- oder Warenzeichenverletzung durch die gelieferte Ware haftet CabTec nicht.

12. Vertragsverbindlichkeit

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt das die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, welche möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

12.2 CabTec behält sich im Übrigen jederzeitige Änderungen dieser AGB vor.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für alle Zahlungen an CabTec ist Rotkreuz, Schweiz.

13.2 Gerichtsstand ist Zug, Schweiz